

deren Musik genug erfreuen? Wir Deutschen sind deutsch und wollen deutsch bleiben, auch in unserer Musik. Alles, was in dieser Beziehung von England, Amerika, dem afrikanischen Urwald, von den Grenzen des Nordpols und des Südpols her stammt, ist für uns Deutsche durchaus unverdaulich. Deshalb kann es für jeden, der wirklich deutsch denkt und fühlt, nur eine Meinung geben: „Weg mit der Jazzbandmusik!“

Karl Brück, Lollar (Hessischer Kamerad).

Reuß & Pollack, Berlin, eröffnen am 15. März eine Ausstellung von sehr interessanten **Kinderzeichnungen und -malereien** von Schülern der **Frau Eva Iachs**.

Mist und Mist. Der Begriff „Mist“ umfaßt nicht nur tierische, sondern auch menschliche Dungstoffe.

(Chaussee-Tarif vom 29. 2. 1840, Befreiungen Nr. 7a u. b, G. S. S. 94.)
(Urteil vom 24. 2. 1890 [S. 54/90] Schöffengericht und Strafkammer Sorau.)

Der Angeklagte war in den Vorinstanzen einer Hinterziehung des Chausseegeldes für nicht schuldig erklärt. Die von der Staatsanwaltschaft hiergegen eingelegte Revision wurde zurückgewiesen. Gründe:

Der Berufungsrichter hat den Angeklagten, welcher feststelltermaßen im April und Mai 1889 die Hebestelle Seifendorf auf der Chaussee Sorau—Triebel mehrmals ohne Entrichtung von Chausseegeld mit einem Fuhrwerk passiert hat, dessen Ladung aus Tonnen mit menschlichen Exkrementen bestand und zur Düngung seines Landes in der Schönwalder Feldmark bestimmt war, von der ihm zur Last gelegten Chausseegeldhinterziehung freigesprochen, weil die transportierten Auswurfstoffe als „tierischer Dünger“ im Sinne des § 7a des Chausseegeldtarifs bei allen Hebestellen chausseegeldfrei seien. Revidentin greift diese Entscheidung als rechtsirrtümlich an, weil unter „tierischem Dünger“ nur die von Tieren her stammenden Ausleerungen verstanden werden könnten, Düngerefahrten mit „menschlichen“ Auswurfstoffen dagegen nach Nr. 7b des Chausseegeldtarifs nur bei den Hebestellen in der Feldmark, wo die bewirtschafteten Grundstücke liegen, von der Entrichtung des tarifmäßigen Chausseegeldes befreit seien.

Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden.

Was der Gesetzgeber unter „tierischem Dünger“ versteht, erläutern die der Nr. 7a des Chausseegeldtarifs in Klammern beigefügten Worte: „Stalldünger, Mist“. Der Begriff des „Stalldüngers“ ist nun allerdings auf die von tierischen Ausleerungen herrührenden Dungstoffe beschränkt. Das Wort „Mist“ aber umfaßt nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, welcher präsumtiv auch den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs zugrunde liegt, nicht bloß den Tierkot, sondern auch den Menschenkot. Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen.

*(Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts,
Bd. 10, S. 231.)*